



**BNP PARIBAS**

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "Prospekt-Verordnung") dar (der "Basisprospekt" bzw. der "Prospekt").*

*Dieser Basisprospekt ist ab dem 9. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main  
(die "Emittentin")**

**Basisprospekt vom 9. Juni 2020**

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur  
Erhöhung des Emissionsvolumens von**

**Optionsscheinen**

**bezogen auf**

**Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte  
und/oder Depositary Receipts**

**unbedingt garantiert durch**

**BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")**

**und**

**angeboten durch**

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.  
Paris, Frankreich  
(die "Anbieterin")**

*Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.*

*Für die Optionsscheine werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Optionsscheinen im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

*Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/optionsscheine](http://www.derivate.bnpparibas.com/optionsscheine) abgerufen werden.*

**Potenzielle Investoren in die Optionsscheine werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Optionsscheine finanzielle Risiken beinhaltet. Optionsscheininhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Optionsscheine investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS</b> .....	8
1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms .....	8
2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine ....	8
3. Weitere Informationen zu den Optionsscheinen, zum Angebot und zum Handel .....	9
<b>II. RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>10</b>
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN .....	11
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN .....	11
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE.....	11
<b>1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Optionsscheine bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin</b> .....	<b>11</b>
a) <i>Risiken aufgrund des Rangs der Optionsscheine</i> .....	11
b) <i>Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.</i> .....	11
c) <i>Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin</i> .....	12
d) <i>Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin</i> .....	13
e) <i>Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung</i> .....	13
<b>2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Optionsscheine ergeben</b> .....	<b>14</b>
(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine .....	14
(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine.....	14
(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine.....	15
(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine .....	16
(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine.....	17
(vi) Produkt 6, 7: TURBO Long/Short, X-TURBO Long/Short Optionsscheine .....	17
(vii) Produkt 8 und 9: UNLIMITED TURBO Long/Short und X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine	19
(viii) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine .....	20
(ix) Produkt 11: Inline Optionsscheine .....	22
<b>3. Risiken, die sich aus den Optionsscheinbedingungen ergeben</b> .....	<b>22</b>
a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit .....	22
b) <i>Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl</i> .....	23
c) <i>Marktstörungen</i> .....	24
d) Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko .....	24
e) <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Optionsscheinen</i> .....	26
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin</i> .....	27

<b>4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Optionsscheine ....</b>	<b>28</b>
a) <i>Marktpreisrisiken</i> .....	28
b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Optionsscheine .....	28
c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten .....	30
d) <i>Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin</i>	31
e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung.....	32
f) <i>Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin</i> .....	33
<b>5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert .....</b>	<b>34</b>
a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind .....	34
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert .....	38
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert .....	39
d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert.....	41
e) <i>Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert</i> .....	43
f) <i>Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert</i> .....	43
g) <i>Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert</i> .....	44
<b>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT .....</b>	<b>46</b>
1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung .....	46
2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung.....	46
3. Verantwortliche Personen.....	47
4. Aufstockung von Optionsscheinen, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Optionsscheine und Zulassung von bereits begebenen Optionsscheinen zum Handel.....	47
5. Angaben von Seiten Dritter .....	48
6. Mittels Verweis einbezogene Angaben.....	48
7. Einsehbare Dokumente .....	57
<b>IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....</b>	<b>59</b>
<b>V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....</b>	<b>60</b>
<b>VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN .....</b>	<b>62</b>
<b>VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE .....</b>	<b>64</b>
<b>VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSSCHEINE .....</b>	<b>69</b>
1. Angaben über die Optionsscheine .....	69
(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine .....	70
(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine .....	70
(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine .....	71

(iv)	Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine.....	72
(v)	Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine .....	74
(vi)	Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine .....	74
(vii)	Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine.....	75
(viii)	Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine.....	77
(ix)	Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine .....	78
(x)	Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine.....	81
(xi)	Produkt 11: Inline Optionsscheine .....	83
2.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Optionsscheinen...	83
3.	Angaben über den Basiswert.....	83
<b>IX.</b>	<b>BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT .....</b>	<b>85</b>
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren .....	85
2.	Ausgabepreis; Preisbildung der Optionsscheine und Faktoren, die die Preisbildung der Optionsscheine beeinflussen .....	85
3.	Lieferung der Optionsscheine .....	86
4.	Zahlstelle und Verwahrstelle .....	86
5.	Potenzielle Investoren.....	86
6.	Platzierung und Übernahme (Underwriting) .....	87
7.	Nicht-Begebung der Optionsscheine .....	87
8.	Verkaufsbeschränkungen .....	87
9.	Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Optionsscheine und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen .....	89
<b>X.</b>	<b>ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN .....</b>	<b>91</b>
<b>XI.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>	<b>92</b>
1.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Optionsscheine ...	92
2.	Veröffentlichungen von Informationen .....	92
3.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	92
4.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	93
<b>XII.</b>	<b>OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN.....</b>	<b>94</b>
	Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):.....	94
	Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine).....	94
§ 1	Optionsrecht, Definitionen .....	94
§ 2	Ausübung der Optionsrechte .....	99
	Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine).....	101
§ 1	Optionsrecht, Definitionen .....	101

§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	106
Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine).....	107
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	107
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	112
Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) .....	113
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	113
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	119
Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine).....	120
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	120
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	125
Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine).....	126
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	126
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	131
Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine) .....	132
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	132
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	137
Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine).....	138
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	138
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	144
Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine).....	146
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	146
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	151
Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine).....	153
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	153
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	160
Produkt 11 (Inline Optionsscheine).....	162
§ 1 Optionsrecht, Definitionen .....	162
§ 2 Ausübung der Optionsrechte .....	165
Abschnitt A, Teil II (Wesentlichste Bedingungen): .....	166
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung .....	166
§ 4 Marktstörungen.....	174
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen .....	179

§ 5 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit .....	179
§ 6 Status, Garantie .....	179
§ 7 Zahlungen .....	179
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle .....	180
§ 9 Bekanntmachungen .....	180
§ 10 Aufstockung, Rückkauf .....	181
§ 11 Verschiedenes .....	181
Annex A Definitionen .....	182
<b>XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN .....</b>	<b>207</b>
<b>XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>209</b>

## I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

### 1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung Optionsscheine bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte und/oder Depositary Receipts (die "**Optionsscheine**").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 46 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 60 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder auch "**BNPP**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 62 ff. dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 64 ff. dieses Basisprospekts.

### 2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine

Bei den unter diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine. Das heißt Zahlungen unter den Optionsscheinen hängen von der Kursentwicklung eines Index, einer Aktie, eines Terminkontrakts, eines Währungswechselkurses, eines Metalls und/oder Depositary Receipts oder mehrerer Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse, Metalle und/oder Depositary Receipts (jeweils ein "**Basiswert**") ab.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags steht nicht fest. Sie wird erst während der Laufzeit oder bei Ausübung der Optionsscheine auf der Grundlage des Basiswerts bestimmt.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Basiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

- Produkt 1: Call/Put Optionsscheine.
- Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine.

- Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine.
- Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine.
- Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine.
- Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine.
- Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine.
- Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine.
- Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine.
- Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine.
- Produkt 11: Inline Optionsscheine.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE" unter der Ziffer 1 "Angaben über die Optionsscheine" auf Seite 69 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 10 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Optionsscheine zu lesen.

### **3. Weitere Informationen zu den Optionsscheinen, zum Angebot und zum Handel**

Die Optionsscheine werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Optionsscheine sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Optionsscheine kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Optionsscheinen, zum Angebot und Handel der Optionsscheine finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE" auf Seite 69 ff. dieses Basisprospekts.

## II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die die Optionsscheine (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Optionsscheine wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "**Aufgewendete Kapital**") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Optionsscheinen beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Basiswert, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Optionsscheine festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten können Optionsscheininhaber ihren Kapitaleinsatz, je nach Struktur der Optionsscheine, ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

## **A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN**

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheinen betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "**1 Risikofaktoren**" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

## **B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN**

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("**BNPP**") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 18 in section "**1 Risk Factors**" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 22 April 2020, in the English language, including, if applicable, any supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 21 of the BNPP 2020 Registration Document are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

## **C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE**

### **1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Optionsscheine bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Optionsscheine bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Optionsscheine und Risiken aufgrund der Garantie der Optionsscheine eingeschätzt.

#### ***a) Risiken aufgrund des Rangs der Optionsscheine***

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Optionsscheine - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Damit besteht für die Optionsscheininhaber mit diesen Optionsscheinen ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### ***b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.***

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der

Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Optionsscheine zahlbar sind, können die Optionsscheininhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Optionsscheininhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Optionsscheine als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A.

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Optionsscheininhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Optionsscheininhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Optionsscheininhaber für den Kauf der Optionsscheine Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **c) *Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin***

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem *Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG")* Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzt.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Optionsscheininhaber aus den Optionsscheinen in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Optionsscheininhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Optionsscheininhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Optionsscheine sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Optionsscheininhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Optionsscheinbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Optionsscheine zeitlich verschieben. Optionsscheininhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Optionsscheinen später als ursprünglich in den Optionsscheinbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Optionsscheininhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Optionsscheinen zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Optionsscheininhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

**d) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin**

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Optionsscheine zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Optionsscheine haben.

Optionsscheininhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Optionsscheinen als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("**ACPR**") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Optionsscheine der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Optionsscheine investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

**e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung**

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Optionsscheinen besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Optionsscheine nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Optionsscheinen auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Optionsscheininhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

## **2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Optionsscheine ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden produktbezogen die Risikofaktoren, die sich aus dem Tilgungsprofil der Optionsscheine ergeben, dargestellt.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Optionsscheine ergeben" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

### **(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine**

#### **(a) Call Optionsscheine**

Mit den Call Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken. Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(b) Put Optionsscheine**

Mit den Put Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken. Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

### **(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine**

Mit den Down and out Put Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Erreicht oder unterschreitet der Beobachtungskurs die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde. Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

### **(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine**

#### **(a) Discount Call Optionsscheine**

Mit den Discount Call Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(b) Discount Put Optionsscheine**

Mit den Discount Put Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine**

##### **(a) Discount Call Plus Optionsscheine**

Mit den Discount Call Plus Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(b) Discount Put Plus Optionsscheine**

Mit den Discount Put Plus Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine**

Mit den Bonus Call Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(vi) Produkt 6, 7: TURBO Long/Short, X-TURBO Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) TURBO Long und X-TURBO Long Optionsscheine**

Mit den TURBO Long und X-TURBO Long Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Erreicht oder unterschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(b) TURBO Short und X-TURBO Short Optionsscheine**

Mit den TURBO Short und X-TURBO Short Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Erreicht oder überschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

**(vii) Produkt 8 und 9: UNLIMITED TURBO Long/Short und X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine**

**(a) UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Mit den UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

**(b) UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Mit den UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **(viii) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) MINI Future Long Optionsscheine**

Mit den MINI Future Long Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

### **(b) MINI Future Short Optionsscheine**

Mit den MINI Future Short Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

### **(ix) Produkt 11: Inline Optionsscheine**

Mit den Inline Optionsscheinen tragen die Anleger das Risiko einer für sie ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Obere Barriere, je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen, überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet ("Knock Out Ereignis").

Kommt es während des Beobachtungszeitraums zu einem Knock Out Ereignis, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswerts kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Dies kann zu erheblichen Verlusten und, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Mindestbetrags, sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

### **3. Risiken, die sich aus den Optionsscheinbedingungen ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Optionsscheinbedingungen ergeben, dargestellt.

#### **a) Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit**

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber und Ordentliche Kündigung durch die Emittentin eingeschätzt.

#### ***Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber***

Sofern die Optionsscheine keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben, muss das in den Optionsscheinen verbriefte Optionsrecht der Optionsscheininhaber dementsprechend durch den jeweiligen Optionsscheininhaber in Übereinstimmung mit dem in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Optionsrecht geltend zu machen.

Zwar hat der Optionsscheininhaber im Fall einer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber damit das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Optionsscheininhaber sein. Der Optionsscheininhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Optionsscheins für ihn von Nachteil ist oder nicht. Sollte der Optionsscheininhaber die Optionsscheine zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder nicht wirksam ausüben, kann dies für ihn Mehrkosten hervorrufen oder zur Begrenzung von Erträgen aus den Optionsscheinen führen. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ausübung bestehen, das heißt die Optionsscheine gegenüber dem Kaufpreis an

Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber sind gegebenenfalls in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen enthalten. Falls Optionsscheininhaber die formalen Voraussetzungen für eine Ausübung nicht einhalten, können sie diese nicht wirksam ausüben.

Damit besteht im Falle einer unwirksamen Ausübung, sollte der Wert der Optionsscheine zwischen dem Zeitpunkt der beabsichtigten Ausübung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung gefallen sein, ebenfalls das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

### ***Ordentliche Kündigung durch die Emittentin***

Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Der Optionsscheininhaber erhält dann einen Betrag je Optionsschein in Höhe des zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Dieser Betrag hängt wesentlich von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum relevanten Ordentlichen Kündigungstermin ab. Nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Optionsscheine berechtigt sein. Anleger können nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Optionsscheine verbrieften somit gegebenenfalls – zum Beispiel im Fall einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Optionsscheins vor einer Ordentlichen Kündigung des Optionsscheins durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können.

Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sollten ungünstige Marktkonditionen zum Zeitpunkt der Ordentlichen Kündigung bestehen, das heißt die Optionsscheine gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

### **b) *Risiken im Zusammenhang mit einer Ausübungs-Mindestzahl***

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bei Optionsscheinen mit Ausübungsrecht das Ausübungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Optionsscheine ausgeübt werden kann, die sog. Mindestzahl. Optionsscheininhaber, die nicht über die erforderliche Mindestzahl an Optionsscheinen verfügen, müssen somit entweder ihre Optionsscheine verkaufen oder zusätzliche Optionsscheine kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Optionsscheine setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Optionsscheine zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Optionsscheine nicht realisiert werden.

Liegen die in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Ausübung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Ausübungstermin vor, ist die Ausübungserklärung nichtig und eine

erneute Ausübung kann erst wieder zu dem nächsten in den Optionsscheinbedingungen der Optionsscheine vorgesehenen Ausübungstermin erfolgen.

Nachteilige Entwicklungen des Basiswerts in dem Zeitraum bis zu dem nächsten vorgesehenen Ausübungstermin können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **c) Marktstörungen**

Die Berechnungsstelle oder die Emittentin können feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Optionsscheinbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handeln die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB). Dabei sind sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden.

Das Eintreten einer Marktstörung kann die Feststellung des maßgeblichen Kurses des Optionsscheins verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle oder die Emittentin den Kurs oder bestimmte Ereignisse im Hinblick auf die Optionsscheine nach billigem Ermessen (§ 317 bzw. § 315 BGB) feststellen. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle oder die Emittentin auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Diese Maßnahmen können die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellungen später als unzutreffend herausstellen. Dies kann den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen.

Marktstörungen können damit gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **d) Anpassungen, Kündigungsrisiko, Wiederanlagerisiko**

Am wesentlichsten in dieser Unterkategorie werden die Risikofaktoren Anpassungsereignisse und Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin eingeschätzt.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Solche Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Auch der Wegfall der Möglichkeit für den Emittenten oder die Anbieterin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, ist ein Beispiel für ein Anpassungsereignis. Im Fall einer Anpassung der Optionsscheinbedingungen werden die Optionsscheine zwar fortgeführt, es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Optionsscheininhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden als vor der Anpassungsmaßnahme.

## **Anpassungsereignisse**

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Optionsscheinbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen oder gegebenenfalls eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen. Ein solches Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheine u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein können. Bei der Bestimmung des Auszahlungsbetrages der unter diesem Basisprospekt begebenen Optionsscheine können darüber hinaus durch die Berücksichtigung der Finanzierungskomponente nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen Referenzzinssätze, u.a. die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze, verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die überwiegend seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu in Kategorie "5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" den Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Optionsscheine gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder Potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses oder eines Potenziellen Anpassungsereignisses das Recht, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises liegen und im äußersten Fall **Null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des Aufgewendeten Kapitals erleiden kann.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Optionsscheine haben, da der Wert der Optionsscheine hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin**

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen festzulegenden Betrag je Optionsschein. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Hierbei ergeben sich Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweicht.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **Wiederanlagerisiko**

Sowohl im Fall einer Ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber selbst, trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Optionsscheines vorlagen, wiederangelegt werden.

Dies ist bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Produkten jedenfalls dann ein wesentliches Risiko, wenn es sich um open-end Strukturen (also ohne Laufzeitbegrenzung) handelt und es damit produktseitig keinen klar definierten Anlagehorizont gibt.

Der Optionsscheininhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden und es zu einer Begrenzung von Erträgen kommt.

### **e) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Optionsscheinen**

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der

Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert, und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Optionsscheine negativ beeinflussen.

Dies kann für den Optionsscheininhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und bei einer sehr negativen Entwicklung des Wechselkurses sogar zu erheblichen Verlusten führen.

**f) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin**

Ermessensspielräume der Berechnungsstelle und/oder der Emittentin können sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

In den Optionsscheinbedingungen ist festgelegt, dass die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der Optionsscheine hat. Ermessensspielräume spielen zum Beispiel eine Rolle:

- bei der Feststellung einer Marktstörung und/oder bei der Feststellung, ob eine Marktstörung erheblich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Optionsscheinbedingungen;
- bei der Bestimmung des außerordentlichen Kündigungsbetrags.

Die Berechnungsstelle und die Emittentin nehmen solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 bzw. 315 BGB) vor. Optionsscheininhaber müssen zudem beachten, dass sich eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Optionsscheinen zahlbaren Beträge betroffen.

Ermessenshandlungen außerhalb der Kontrolle des Optionsscheininhabers können damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall sogar zu erheblichen Verlusten führen.

#### **4. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Optionsscheine**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Optionsscheine, dargestellt.

##### **a) *Marktpreisrisiken***

Insbesondere aufgrund der basiswertabhängigen Struktur der Optionsscheine ergeben sich Marktpreisrisiken. Die Rückzahlung der Optionsscheine ist von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts abhängig, so dass auch die Kursentwicklung der Optionsscheine während der Laufzeit in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, politischen Gegebenheiten oder den Auswirkungen von durch Pandemien wie dem Coronavirus bedingten Gesundheitsrisiken.

Die zum Datum dieses Basisprospekts kursierende Coronavirus-Pandemie kann Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Basiswerte verstärken. Aufgrund der Pandemie hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") ihre regelmäßige Risikobewertung (Risk Assessment) zum 2. April 2020 außerordentlich aktualisiert (*Update of Risk Assessment*) und festgestellt, dass die Pandemie im Zusammenspiel mit bestehenden Bewertungsrisiken seit Mitte Februar 2020 bedingt durch eine deutliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds zu starken Korrekturen an den Märkten geführt hat. ESMA kommt dabei zu dem Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken.

Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts negative Auswirkungen auf die Rückzahlung der Optionsscheine zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Optionsscheine auswirken. Der Marktpreis der Optionsscheine kann während der Laufzeit unter dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem gezahlten Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Marktpreisrisiken können daher zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

##### **b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Optionsscheine**

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

##### ***Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts***

Die Optionsscheininhaber erhalten vor der Auszahlung der Optionsscheine keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Optionsscheine somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Optionsscheine am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen.

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Optionsscheine entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Optionsscheine dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Optionsscheine kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Optionsscheine zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Optionsscheine negativ entwickeln.

#### ***Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts***

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Optionsscheine zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Optionsscheine. Der letzte Börsenhandelstag für die Optionsscheine ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Optionsscheine kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Optionsscheine zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Optionsscheine negativ entwickeln.

#### ***Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt***

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Optionsscheine an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Optionsscheines kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Optionsscheines liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Optionsscheines eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Optionsscheine am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Optionsscheine beeinflusst werden kann. Die Emittentin informiert Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Optionsscheine zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Optionsscheine negativ entwickeln.

### **c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten**

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Optionsscheininhaber widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Basiswert, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Basiswert und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

#### ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Optionsscheininhabern derartige Informationen offenzulegen. Optionsscheininhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Optionsscheine treffen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

#### ***Weitere Transaktionen***

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Optionsscheine abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich damit auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Optionsscheine auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Optionsscheininhaber widersprechen.

Der Wert der Optionsscheine kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Optionsscheine für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Optionsscheine emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Optionsscheine mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

### ***Geschäftliche Beziehungen***

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Optionsscheine und auf die Optionsscheininhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen. Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Optionsscheine. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Optionsscheine über die Laufzeit der Optionsscheine abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden. Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflussen.

Auch andere Faktoren können die Preisstellung im Sekundärmarkt beeinflussen. Dazu gehören die für den Basiswert gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge.

### ***d) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin***

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Optionsscheine abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Optionsscheinen negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Optionsscheine verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung

der Optionsscheine durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs des Basiswerts und damit den Auszahlungsbetrag beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft einen Optionsschein, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Optionsschein durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Optionsscheine statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Optionsscheine fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

### **e) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung**

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Änderung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine und Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten eingeschätzt.

#### ***Änderung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine***

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Optionsscheininhaber haben. Die Optionsscheine können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Optionsscheininhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Optionsscheininhaber erwartet.

Die Änderung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

#### ***Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten***

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("FATCA") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Optionsscheine kommen. Die Optionsscheine werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf

Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Optionsscheine abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsscheinbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Optionsscheininhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

### ***Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer***

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Optionsscheinen mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Bei Optionsscheinen mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als Basiswert besteht daher für Optionsscheininhaber das Risiko, dass Zahlungen auf die Optionsscheine gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Optionsscheine angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Optionsscheine so ändern, dass die Optionsscheine doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Optionsscheine emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Optionsscheine abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Optionsscheininhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Optionsscheininhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Ein solcher Steuereinbehalt könnte für den Optionsscheininhaber zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

### **f) *Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin***

Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

## **5. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert**

Im Rahmen dieses Abschnittes "Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, im Zusammenhang mit einem Basiswert allgemein und im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten, dargestellt.

### **a) Risiken, die allen Basiswerten eigen sind**

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts und Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen eingeschätzt.

#### ***Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts***

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der gegebenenfalls gekündigten bzw. ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf das Aufgewendete Kapital entstehen kann.

Im Fall eines Down and out Put, TURBO, X-TURBO, UNLIMITED TURBO, X-UNLIMITED TURBO oder Inline Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock Out Ereignis führen.

Im Fall eines MINI Future Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als mit anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Optionsscheinbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. Die Optionsscheininhaber nehmen in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Die Kursentwicklung der Optionsscheine hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertentwicklung wiederum wird je nach der Natur des Basiswerts von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zum Beispiel:

- der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte,
- dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten,
- den Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen, sowie
- politischen Gegebenheiten.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken können.

Eine negative Entwicklung des Basiswerts kann für den Optionsscheininhaber zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### ***Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen***

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Optionsscheine, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden, gegenüber einer Investition in einen Basiswert der nicht der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegt.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Optionsscheininhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen,

Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf die Optionsscheine haben. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten***

Die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**"), die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und Indizes, einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Indizes bestehend aus Zinssätzen, Aktien, Rohstoffen, Rohstoffindizes, ETPs, Währungswechselkursen, Fonds und Kombinationen der vorgenannten Indextypen, können als sog. "Referenzwerte" betrachtet werden, die Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge sind.

Zu den wichtigsten internationalen Regulierungsinitiativen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks - "IOSCO-Grundsätze"*) und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/ EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**EU Referenzwert Verordnung**"). Die IOSCO-Grundsätze zielen darauf ab, einen übergreifenden Rahmen von Leitlinien für Referenzwerte zu schaffen, die auf den Finanzmärkten verwendet werden sollen, insbesondere (unter anderem) für Kontrolle und Rechenschaftspflicht sowie für Beschaffenheit, Integrität und Transparenz der Referenzwertgestaltung, der Festlegung und der Methoden. In einer im Februar 2015 von IOSCO veröffentlichten Überprüfung des Status der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Grundsätze wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der IOSCO-Grundsätze erhebliche, aber unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Da sich die Referenzwert-Branche jedoch in einem Wandel befindet, können in der Zukunft weitere Schritte von IOSCO erforderlich sein.

Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung kommen seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung, mit Ausnahme einiger Bestimmungen (hauptsächlich zu kritischen Referenzwerten), die seit dem 30. Juni 2016 gelten. Die EU Referenzwert Verordnung gilt für die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten und die Verwendung eines Referenzwerts innerhalb der Europäischen Union. Unter anderem erfordert sie, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen oder registriert werden müssen (oder nicht in der EU-Ansässige, einem gleichwertigen System unterliegen oder auf andere Weise anerkannt oder übernommen werden) und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen. Außerdem verhindert sie eine bestimmte Verwendung von Referenzwerten von Administratoren, die nicht zugelassen/registriert sind (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, als gleichwertig anerkannt oder übernommen gelten) durch beaufsichtigte Unternehmen in der EU. Der Geltungsbereich der EU

Referenzwert Verordnung ist weit und gilt neben sogenannten kritischen Referenzwerten wie EURIBOR auch für viele andere Indizes (einschließlich "proprietärer" Indizes), die verwendet werden, um z.B. den zu zahlenden Betrag oder den Wert oder die Wertentwicklung bestimmter Finanzinstrumente zu bestimmen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wurde oder die an einem Handelsplatz (EU - geregelter Markt, multilaterales Handelssystem der EU ("**MTF**"), eine organisierte Handelsplattform in der EU ("**OTF**")) oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden.

Die EU Referenzwert Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Optionsscheine haben, die an einen Referenzwert im Sinne der EU Referenzwert Verordnung gekoppelt sind, einschließlich einer der folgenden Umstände:

- Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen darf ein beaufsichtigtes Unternehmen einen Index, der einen "Referenzwert" darstellt, auf bestimmte Weise nicht verwenden, wenn der Administrator des Referenzwerts oder der Referenzwert (sofern dieser von Administratoren, die außerhalb der EU ansässig sind, bereitgestellt wird) nicht in das ESMA-Register der gemäß der EU Referenzwert Verordnung zugelassenen Administratoren/Referenzwerte eingetragen wurde oder aus diesem Register entfernt worden ist (z.B. wenn der Administrator keine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU Referenzwert Verordnung erhält oder behält, oder, falls der Administrator in einer Jurisdiktion außerhalb der EU ansässig ist, keine Anerkennung oder Übernahme erhält oder behält, und der Administrator oder Referenzwert nicht als gleichwertig anerkannt ist);
- Die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen; und
- Die in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Notfallpläne können Anwendung finden oder, wenn ein Potenzielles Anpassungsereignis in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle die Bedingungen der Optionsscheine für den Fall ändern, dass der Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, um den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung (siehe "Potenzielles Anpassungsereignis" unten) zu entsprechen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere sich daraus ergebende Änderungen für einen Referenzwert infolge internationaler, nationaler oder sonstiger Reformen, Initiativen oder Untersuchungen oder die generell erhöhte regulatorische Kontrolle von Referenzwerten könnten sich möglicherweise nachteilig auf den betreffenden Referenzwert auswirken oder andere unvorhergesehene Folgen haben, einschließlich und aber nicht beschränkt darauf, dass solche Änderungen:

- Auswirkungen auf die Höhe des veröffentlichten Kurses oder Wertes des Referenzwerts haben, die wiederum Auswirkungen auf das Sinken, die Erhöhung oder sonstige Beeinflussung der Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Wertes haben können;
- die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an der Festlegung eines Referenzwerts und Einhaltung diesbezüglicher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen können;
- die Marktteilnehmer davon abhalten können, bestimmte Referenzwerte weiter zu verwalten oder dazu beizutragen;
- Änderungen der Regeln oder Methodik auslösen können, die für bestimmte Referenzwerte angewendet werden;

- die Beendigung bestimmter Referenzwerte (oder bestimmter Währungen oder Laufzeiten von Referenzwerten) herbeiführen können; oder
- andere nachteilige Auswirkungen oder unvorhergesehene Folgen haben können.

Jede dieser Folgen könnte den Wert und die Rendite von Optionsscheinen erheblich nachteilig beeinflussen und / oder könnte dazu führen, dass die Optionsscheine nach Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorzeitig delisted, angepasst oder gekündigt werden, vorbehaltlich der Ermessensentscheidung der Berechnungsstelle oder aus anderen Gründen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und den anwendbaren Optionsscheinbedingungen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien (oder sonstige Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)) als Basiswert**

Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert verbunden sind, beachtet werden. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien und Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien eingeschätzt.

##### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien***

Die Kursentwicklung einer als Basiswert verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

##### ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien***

Die Marktpreisentwicklung von Optionsscheinen mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in einen Optionsschein mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Optionsscheininhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### ***Währungsrisiken***

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### ***Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie***

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Optionsscheine begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### **c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Risiko der Änderung der Indexberechnung und Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert eingeschätzt.

#### ***Risiko der Änderung der Indexberechnung***

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben. Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen (negativ) beeinflussen kann.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Optionsscheine neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden kann, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Unterabschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Optionsscheinbedingungen vorzunehmen bzw. die Optionsscheine gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### ***Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert***

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### ***Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert***

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Optionsscheinbedingungen relevante Grenze, Barriere oder Schwelle verletzt wird.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **Risiken im Hinblick auf *DAX® Performance Index* und *X-DAX® Index* als Basiswert**

Bei Optionsscheinen, die sich auf den DAX® Performance Index und den X-DAX® Index beziehen, besteht der Basiswert aus zwei Komponenten. Der tägliche Beobachtungszeitraum verlängert sich, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor dem Beginn und auch nach dem Ende der Berechnung des DAX® Performance Index stattfindet. Der Zeitraum, in dem ein Knock Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® Performance Index beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® Index aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit von Kursauschlägen und damit das Risiko eines Knock Out Ereignisses erhöht ist. Ein Knock Out Ereignis kann auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin eintreten.

Diese Risiken können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **d) Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten als Basiswert**

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Terminkontrakt bezogen auf Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine)), Indizes, Währungswechsellkurse bzw. Depositary Receipts, so sollten potenzielle Anleger die in den jeweiligen Unterabschnitten "Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))", "Indizes", "Währungswechsellkurse" sowie "Depositary Receipts" angeführten Risiken entsprechend beachten.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over und Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle- und Rohstoffe eingeschätzt.

#### ***Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over***

Handelt es sich bei dem Basiswert um Terminkontrakte und ist in den Optionsscheinbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Optionsscheine führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktsspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat

die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals) bei den Optionsscheinen kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Optionsscheine nicht realisiert werden können.

Risiken im Zusammenhang mit einem Roll Over können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### ***Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe***

Bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe bestehen besondere basiswerttypische Risiken.

Eine Investition in einen Optionsschein mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle - und damit auch eine Anlage in Terminkontrakte auf Rohstoffe und Metalle - ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische

Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls auswirken.

Besondere Risiken bei Terminkontrakten bezogen auf Metalle und Rohstoffe können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **e) Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert**

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

Optionsscheine mit einem Währungswechselkurs als Basiswert beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Optionsscheininhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Optionsscheine mit einem Währungswechselkurs als Basiswert kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Optionsscheinbedingungen maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Währungswechselkursen als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **f) Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert**

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt, ein Global Depositary Receipt oder ein Ordinary Depositary Receipt ("**Depositary Receipts**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Ordinary Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von (Stamm-)Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird.

Ordinary Deposit Receipts werden insbesondere in den Niederlanden öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Optionsscheins einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### **g) Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert**

Eine Investition in einen Optionsschein mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen teilweise auch zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Optionsscheine sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen,

Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Optionsscheinbedingungen maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert der Optionsscheine verwendet wird, auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

### III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

#### 1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Optionsscheinen oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 9. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Optionsscheine sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Optionsscheine werden jeweils Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Optionsscheinen unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2020 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts),
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen erstellten Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

#### 2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,

- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten. Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

### **3. Verantwortliche Personen**

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenem Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "**Anbieterin**").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Optionsscheine gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Optionsscheine jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Optionsscheinen zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Optionsscheine angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Optionsscheine.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

### **4. Aufstockung von Optionsscheinen, Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Optionsscheine und Zulassung von bereits begebenen Optionsscheinen zum Handel**

Mit diesem Basisprospekt hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten:

- Sie kann neue Optionsscheine begeben,
- Sie kann ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Optionsscheinen fortsetzen,
- Sie kann das Emissionsvolumen bereits begebener Optionsscheine erhöhen bzw.

- Sie kann die Zulassung von Optionsscheinen zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Optionsscheine, die erstmalig auf Grundlage der Basisprospekte vom 12. Juni 2013, vom 16. Juni 2014, vom 5. Juni 2015, vom 23. Mai 2016, vom 19. Mai 2017, vom 20. Oktober 2017, vom 8. August 2018, vom 4. Juli 2019 (die "**Früheren Basisprospekte**") öffentlich angeboten und/oder um Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen wurden, werden die Optionsscheinbedingungen in diesem Basisprospekt durch die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Optionsscheinbedingungen unter folgenden Umständen ersetzt,

(i) Die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Optionsscheine wird nach Ablauf der Gültigkeit der Früheren Basisprospekte erhöht (Aufstockung);

(ii) Die Zulassung der unter den Früheren Basisprospekten begebenen Optionsscheine zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt wird nach Ablauf der Früheren Basisprospekte beantragt (Notierungsaufnahme); oder

(iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Optionsscheinbedingungen in dem Abschnitt "XII. Optionsscheinbedingungen" dieses Basisprospekts mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts).

## **5. Angaben von Seiten Dritter**

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für Angaben zum Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts und seine Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

## **6. Mittels Verweis einbezogene Angaben**

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

### ***(a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Optionsscheinbedingungen***

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Optionsscheinbedingungen mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogene Teile:

<b>Mittels Verweis einbezogene Angaben:</b>	<b>Seiten in den Früheren Basisprospekten:</b>	<b>Betroffener Abschnitt des Prospekts:</b>
Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 4. Juli 2019 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt 2019”</b> ) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2019”</b> )	Seiten 158 bis 268 des Basisprospektes vom 4. Juli 2019	XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)
Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 8. August 2018 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt 2018”</b> ) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2018”</b> )	Seiten 146 bis 255 des Basisprospektes vom 8. August 2018	XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)
Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 20. Oktober 2017 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt Oktober 2017”</b> ) (die	Seiten 140 bis 287 des Basisprospektes vom 20. Oktober 2017	XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)

<p><b>“Optionsscheinbedingungen Oktober 2017”)</b></p>		
<p>Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 19. Mai 2017 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt Mai 2017”</b>) (die <b>“Optionsscheinbedingungen Mai 2017”</b>)</p>	<p>Seiten 99 bis 337 des Basisprospektes vom 19. Mai 2017</p>	<p>XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)</p>
<p>Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 23. Mai 2016 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, gegebenenfalls in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 13. Juni 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt 2016”</b>) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2016”</b>)</p>	<p>Seiten 94 bis 321 des Basisprospektes vom 23. Mai 2016</p>	<p>XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)</p>
<p>Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 5. Juni 2015 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, gegebenenfalls in der Fassung der Nachtrags Nr. 1 vom 23. Juli 2015, sowie gegebenenfalls zudem in der</p>	<p>Seiten 88 bis 308 des Basisprospektes vom 5. Juni 2015</p>	<p>XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)</p>

<p>Fassung des Nachtrags Nr. 4 vom 7. April 2016, der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt 2015”</b>) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2015”</b>).</p>		
<p>Optionsscheinbedingungen des Basisprospektes vom 16. Juni 2014 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der <b>“Basisprospekt 2014”</b>) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2014”</b>)</p>	<p>Seiten 83 bis 280 des Basisprospektes vom 16. Juni 2014</p>	<p>XIII. OPTIONSSCHEIN-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)</p>
<p>Optionsscheinbedingungen der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz, gegebenenfalls in der Fassung des Nachtrags vom 30. Juli 2013, der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle und/oder Futureskontrakte (die <b>“Wertpapierbeschreibung 2013”</b>) (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 12. Juni 2013 einen Basisprospekt darstellt) (die <b>“Optionsscheinbedingungen 2013”</b>)</p>	<p>Seiten 53 bis 245 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013</p>	<p>XIII. OPTIONSSCHEIN-BEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN (Seite 207 dieses Basisprospekts)</p>

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) eingesehen werden.

**(b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin**

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. d) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

- Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "**Registrierungsformular 2020**"):

<b>Mittels Verweis einbezogene Angaben:</b>	<b>Seite im Registrierungsformular 2020:</b>	<b>Betroffener Abschnitt des Prospekts:</b>
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsaktivität der Emittentin	Seiten 3 bis 4 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
1.2 Besondere Risiken auf Grund der Beziehung zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin	Seiten 4 bis 6 des Registrierungsformulars 2020	II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 10 dieses Basisprospekts)
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seiten 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)

4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seiten 7 bis 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
13 INTERESSENERKLÄRUNGE	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)

15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020	V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 60 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

**(c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin**

Das folgende Dokumente, aus dem Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es ist in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil:

Die folgenden Angaben aus dem Registration Document vom 22. April 2020 der BNP Paribas S.A. (das "**BNPP 2020 Registration Document**"):

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:	Betroffener Abschnitt des Prospekts:
<b>1 RISK FACTORS</b>	Seite 4 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.1 Credit risks, counterparty risks and securitization risks in the banking book	Seiten 4 bis 6 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

		(Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.2 Operational Risks	Seiten 6 bis 7 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.3 Market Risks	Seiten 7 bis 9 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.4 Liquidity and funding risks	Seiten 9 bis 10 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.5 Risks related to the macroeconomic and market environment	Seiten 11 bis 13 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.6 Regulatory Risks	Seiten 14 bis 17 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.7 Risks related to the BNPP Group's growth in its current environment	Seiten 17 bis 21 des BNPP 2020 Registration Document	II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)

4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)

10	ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
11	DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
12	FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
12.1	Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
12.2	Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
12.3	Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
13	INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
13.1	BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seiten 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)
13.2	BNPP 2019 Universal Registration Document (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 62 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

## **7. Einsehbare Dokumente**

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Optionsscheine ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main,

Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

***In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin***

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- das Registrierungsformular vom 20. März 2020 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

***In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin***

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP; and
- the BNPP 2020 Registration Document (BNPP 2020 Registrierungsformular).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

#### **IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS**

Jeder Finanzintermediär, der Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Optionsscheine auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Optionsscheine.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte)) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu informieren.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 20. März 2020 (das "**Registrierungsformular 2020**") sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:
<b>4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b>	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
<b>5 GESCHÄFTSÜBERBLICK</b>	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
<b>6 ORGANISATIONSSTRUKTUR</b>	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
<b>7 TRENDINFORMATIONEN</b>	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020

7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
<b>9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE</b>	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
<b>10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN</b>	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020
<b>11 WEITERE ANGABEN</b>	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
<b>12 WESENTLICHE VERTRÄGE</b>	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
<b>13 INTERESSENERKLÄRUNGEN</b>	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020
<b>14 VERFÜGBARE DOKUMENTE</b>	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
<b>15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</b>	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

## VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: ROMUWSFPU8MPRO8K5P83.

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist im Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "**BNPP 2020 Registration Document**") enthalten und an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration Document:
<b>2 RESPONSIBILITY STATEMENT</b>	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
<b>3 IMPORTANT NOTICES</b>	Seite 21 des BNPP 2020 Registration Document
<b>4 INFORMATION ABOUT BNPP</b>	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration Document
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration Document
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration Document
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration Document
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
<b>5 BUSINESS OVERVIEW</b>	Seite 26 des BNPP 2020 Registration Document
<b>6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP</b>	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration Document
<b>7 TREND INFORMATION</b>	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document

7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
<b>8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP</b>	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
<b>9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS</b>	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration Document
<b>10 ADDITIONAL INFORMATION</b>	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
<b>11 DOCUMENTS AVAILABLE</b>	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
<b>12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES</b>	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
<b>13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE</b>	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seite 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document
13.2 BNPP 2019 Universal Registration Document (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

## VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Optionsscheine, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 9. Juni 2020 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 94 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Optionsscheinbedingungen begebenen Optionsscheine
- (ii) als auch Optionsscheine, die auf Grundlage des dreiteiligen Basisprospekts (bestehend aus der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge hierzu) vom 12. Juni 2013 sowie der Basisprospekte vom 16. Juni 2014, vom 5. Juni 2015, vom 23. Mai 2016, vom 19. Mai 2017, vom 20. Oktober 2017, vom 8. August 2018 und vom 4. Juli 2019 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Optionsscheinbedingungen begeben worden sind, und
  - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 erhöht wird (Aufstockung),
  - (b) die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
  - (c) das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Optionsscheine**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Optionsscheinen werden die Optionsscheinbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 9. Aufstockungen" auf Seite 89 dieses Basisprospekts.

Die jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen der Früheren Optionsscheine enthalten gegebenenfalls keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. BNPP als Garantin. Sie sind ausschließlich vertraglich garantiert. Dies wird bewirkt durch die separate vertragliche Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327

Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abrufbar.

#### **Text der Garantie (deutsche Übersetzung)**

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

**DIESE GARANTIE** wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

#### **PRÄAMBEL**

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billiger Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

#### **1. Garantie**

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den

Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

**"Bar Beglichene Zertifikate"** (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

**"Bedingungen"** (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

**"Garantierter Barausgleichsbetrag"** (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

**"Garantierte Verbindlichkeiten"** (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Optionsscheinen jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

**"Zertifikate mit Physischer Lieferung"** (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

## 2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG's Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

### **3. BNPPs andauernde Haftung**

BNPP's Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

### **4. Rückzahlung durch EHG**

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

### **5. Bindende Bedingungen**

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

### **6. Forderungen gegenüber BNPP**

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

### **7. Status**

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

## **8. Vertrag zugunsten Dritter**

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

## **9. Geltendes Recht**

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

## **10. Gerichtsstand**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE

### 1. Angaben über die Optionsscheine

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Optionsscheine" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

#### (a) *Allgemeiner Hinweis*

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat (die "**Optionsscheine**"). Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, die die Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten in sich vereinen.

#### (b) *Rangfolge*

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Optionsscheine - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

**Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.**

#### (c) *Rating*

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine werden nicht geratet.

#### (d) *Referenzpreis*

Der Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der Preis am Bewertungstag, zu dem der Optionsschein ausgeübt wird.

#### (e) *Allgemeine Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag*

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Basiswerts. Beim Kauf eines

bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

**(f) Produktspezifische Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag**

**(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine**

**(a) Call Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

**(b) Put Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag entspricht, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

**(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, **vorausgesetzt**, der Beobachtungskurs erreicht oder unterschreitet die

in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle nicht. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

### **(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine**

#### **(a) Discount Call Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Höchstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den steigenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(b) Discount Put Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen

Wahrung in die Auszahlungswahrung erfolgt gema den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedruckten Bezugsverhaltnis, entspricht. Der Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den fallenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis groer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedruckten Bezugsverhaltnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis groer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgultigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgultigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten fur einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschlielich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine**

##### **(a) Discount Call Plus Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Magabe der Optionsscheinbedingungen in Abhangigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Wahrung in die Auszahlungswahrung erfolgt gema den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswahrung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Hostkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedruckten Bezugsverhaltnis, entspricht. Der Hostkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den steigenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis groer als der Hostkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswahrung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Hostkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedruckten Bezugsverhaltnis, entspricht.

- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

### **(b) Discount Put Plus Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den fallenden Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Kursschwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Bonuskurs ist ein festgelegter Wert, der über dem Basispreis liegt und für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich ist.
- b) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(vi) Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) TURBO Long Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen

Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(b) TURBO Short Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(vii) Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) X- TURBO Long Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

<b>Basiswert:</b> <b>DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
<b>Knock Out Risiko:</b> <b>Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(b) X-TURBO Short Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines

Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

<b>Basiswert:</b> <b>DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
<b>Knock Out Risiko:</b> <b>Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(viii) Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Terminkontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert unter

Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(b) UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Terminkontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Kostensatzes.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(ix) Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes, des Zinsanpassungssatzes für die Aktie und der entsprechenden Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen angepasst wird.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

<b>Basiswert:</b> <b>DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
<b>Knock Out Risiko:</b> <b>Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

**(b) X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes, des Zinsanpassungssatzes und, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt, gegebenenfalls eines Kostensatzes angepasst wird.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

<b>Basiswert:</b> <b>DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
<b>Knock Out Risiko:</b> <b>Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</b>
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(x) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine**

##### **(a) MINI Future Long Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

##### **Auszahlungsbetrag**

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Terminkontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen.

##### **Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis**

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle – eine festgelegte Kursschwelle - erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Stop Loss Referenzstand und dem maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann von der Berechnungsstelle zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem maßgeblichen Basispreis oder unterschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(b) MINI Future Short Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts und des Maßgeblichen Basispreises, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

#### **Auszahlungsbetrag**

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Terminkontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Kostensatzes.

#### **Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis**

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle - eine festgelegte Kursschwelle - erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann von der Berechnungsstelle zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basispreis oder überschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### **(xi) Produkt 11: Inline Optionsscheine**

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen dem Optionsscheininhaber einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der einem im Voraus festgelegten Betrag in der Auszahlungswährung entspricht. Dies setzt voraus, dass es zu keinem Knock Out Ereignis gekommen ist. Ein Knock Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Beobachtungskurs entweder die Obere Barriere, je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen, überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet.

Mit Eintritt eines Knock Out Ereignisses verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

#### ***(g) Weitere Angaben zu den Optionsscheinen***

##### *Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Optionsscheine*

Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

##### *Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

##### *Rendite*

Da die Optionsscheine keine feste Verzinsung vorsehen, kann eine Rendite nicht angegeben werden.

#### **2. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Optionsscheinen**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Optionsscheinen auswirken.

#### **3. Angaben über den Basiswert**

Die Optionsscheine können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien (einschließlich sonstigen Dividendenpapieren (z.B. Genussscheine)), Währungswechselkursen, Metallen, Terminkontrakten, und/oder Depositary Receipts beziehen.

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 3 Anpassungen der Optionsscheinbedingungen, der eine Ersetzung des Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Bestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - "ESMA"*) gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

## **IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT**

### **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren**

Die Optionsscheine werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Optionsscheine bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen, in Bezug auf den Optionsschein oder die einzelne Serie von Optionsscheinen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

### **2. Ausgabepreis; Preisbildung der Optionsscheine und Faktoren, die die Preisbildung der Optionsscheine beeinflussen**

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Optionsscheine werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Optionsscheine entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Optionsscheine werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Optionsscheine enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den

Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Optionsscheine entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Optionsscheininhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Optionsscheine (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Optionsscheine dort zu erfragen.

### **3. Lieferung der Optionsscheine**

Die Optionsscheine werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Optionsscheine nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

### **4. Zahlstelle und Verwahrstelle**

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

### **5. Potenzielle Investoren**

Die Optionsscheine können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Optionsscheine angeboten werden und ob die Optionsscheine gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der

Optionsscheine kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

## **6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Optionsscheine werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Optionsscheine von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

## **7. Nicht-Begebung der Optionsscheine**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

## **8. Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Optionsscheine in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Optionsscheine in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Optionsscheine in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Optionsscheine mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

#### *Öffentliches Angebot der Optionsscheine innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Optionsscheine im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Optionsscheine und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Optionsscheine nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Optionsscheine in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass
  - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
  - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
  - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die

ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Optionsscheine zu entscheiden. Der Begriff "**Prospekt-Verordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Optionsscheine wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Optionsscheinen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Optionsscheine oder Anteile an diesen Optionsscheinen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Optionsscheine dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

#### **9. Aufstockungen, Erneute Aufnahme der Zulassung zum Handel bereits begebener Optionsscheine und Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen**

In Bezug auf Optionsscheine, die erstmalig auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts angeboten wurden, werden die Optionsscheinbedingungen, wie in Abschnitt XII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine nach Ablauf des Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung), oder

- (ii) wenn die Zulassung der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme), oder
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Optionsscheine nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in den Früheren Basisprospekten enthaltenen Optionsscheinbedingungen in dem Abschnitt "XIII. Optionsscheinbedingungen" dieser Früheren Basisprospekte mittels Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite der Emittentin unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) unter dem Reiter "Optionsscheine" abrufbar.

## **X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Die Optionsscheine können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Optionsscheine begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Optionsscheine keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Optionsscheine.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Optionsscheine (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Optionsscheine der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

## XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Optionsscheine

Die Emission der Optionsscheine wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

### 2. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Optionsscheinbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen und UNLIMITED TURBO und X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen ist, vorbehaltlich technischer oder sonstiger Störungen, der in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle Maßgebliche Basispreis des Optionsscheins gemäß § 1 der Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter [www.derivate.bnpparibas.com/knockouts](http://www.derivate.bnpparibas.com/knockouts) (unter Eingabe der Wertpapierkennnummer des Optionsscheins) einsehbar.

### 3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.),

Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

#### **4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse**

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Optionsscheine und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## XII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

**Die folgenden Optionsscheinbedingungen der Produkte 1 bis 11 sind in Zusammenhang mit dem "Annex A Definitionen" zu lesen.**

Die in den folgenden Produktspezifischen Bedingungen in § 1 enthaltenen Definitionen werden in den Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Produkts durch die in "Annex A Definitionen" enthaltenen anwendbaren Bausteine für die Definitionen wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen des jeweiligen Produkts ausgefüllt. Soweit erforderlich, können einzelne Definitionen auch mehrfach in den Optionsscheinbedingungen aufgenommen werden.

### **Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):**

#### **Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [Call Optionsscheines] [bzw.] [Put Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.]

**[Für den Fall eines Call Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Call** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **überschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die

Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**[Für den Fall eines Put Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Put** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": ist **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"**Basispreis**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"**Basiswert**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"**Berechnungsstelle**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"**Bewertungstag**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

“Bezugsverhältnis” (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“EDSP”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Final Cash Settlement Price”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Maßgeblicher Terminkontrakt”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Schlussabrechnungspreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Terminbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Verfalltermin”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Zugrundeliegende Aktie”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite [●]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer

Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [●]] [um [●] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [●] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [●]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]]

Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionsscheine Volumen* [(●)]	Basiswert*[/]** *] [(●)]	Options-Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse [(●)**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [[[Indexpunkten] [Punkten] [Prozent- punkten] [***]] [Referenz- währung]	[Bewertungstag* / [Fälligkeitstag*]]	[Ausübungs- frist* Beginn / Ende (Letzter Tag der Ausübungs- frist)]
[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)][(●)]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [(●)]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [(●)] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [(●)]

## § 2 Ausübung der Optionsrechte

**Für den Fall einer "europäischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

**Für den Fall einer "amerikanischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Optionsrechte können nur für mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss innerhalb der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesenen Ausübungsfrist ("**Ausübungsfrist**"):
  - (a) bei der Zahlstelle (gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [+49 (0) 69 15205277] [●]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com][●]] [●] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen gemäß nachstehendem Absatz (2) notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
  - (b) die Optionsscheine an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [●] liefern, und zwar durch die Übertragung der Optionsscheine auf das Konto [der Zahlstelle] [●] bei der CBF [●] (Kto. Nr. [7259] [●]).

Diejenigen Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 4, ohne weitere Voraussetzungen als an diesem Tag oder, falls dieser kein Handelstag ist, als am unmittelbar folgenden Handelstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag ein positiver ist; andernfalls verfallen sie mit Ablauf dieses Tages wert- und ersatzlos.

- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
  - (a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - (b) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig.

Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am

Main[•]) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind. [[Wird der Referenzpreis regelmäßig an einem Handelstag vor [10:00] [•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][•]) festgestellt, ist der Bewertungstag der dem Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.] [•]]

- (3) Werden abweichend von Absatz (1) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]]

## **Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine) einfügen.]**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [Down and out Put Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (5) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] ("**Mindestbetrag**") pro Optionsschein. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

“Bankgeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Basispreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Basiswert”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungskurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bezugsverhältnis” (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“EDSP”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Final Cash Settlement Price: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Knock Out Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Knock Out Schwelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Maßgeblicher Terminkontrakt”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Referenzstelle": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

"Referenzwährung": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

["Schlussabrechnungspreis": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Terminbörse": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Verfalltermin": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

["Zugrundeliegende Aktie": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**]

- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite [●]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [●]] [um [●] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [●] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [●]]

**[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $\frac{[\bullet]}{[\bullet].[ \bullet ]}$

Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Options- scheine Volumen*	Basiswert*[/***] /[●]	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- -stelle*	[Termin- -börse [●]**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basispreis* in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [***]] [Referenzwäh- -rung]	Knock-Out- Schwelle* in [Indexpunk- -ten] [Refe- -renzwährung]	[Beobach- -tungs- -zeitraum* Beginn Ende]	Bewertungs- tag* / /Fälligkeitstag*	[Beobach- -tungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

### **Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

#### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [Discount Call Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines Discount Call Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Call** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):
- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**[Für den Fall eines Discount Put Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Fremdwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Höchstkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Tiefstkurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Verfalltermin": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Zugrundeliegende Aktie": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten

Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* [/**] [(●)]	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse [●]**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basispreis* [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [**]] [Referenzwährung]	in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [**]] [Referenzwährung]	Höchstkurs* in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [**]] [Referenzwährung]	Tiefstkurs* in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [**]] [Referenzwährung]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

\* zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## **Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Plus Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Call Plus** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):
- (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:
- $$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$
- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:
- $$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$
- (c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber

größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put Plus** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

- (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

- (c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

### Maßgeblicher Betrag = (Basispreis – Referenzpreis) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

#### **Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

#### **Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

“Bankgeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Barriere”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Barrieren-Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Basispreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Basiswert”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungskurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bezugsverhältnis” (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“EDSP”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Final Cash Settlement Price”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Höchstkurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbestandteile": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Indexbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Kaufmännische Rundung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Referenzpreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Referenzstelle": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Referenzwährung": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Schlussabrechnungspreis": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Tiefstkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

***[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:***

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite [●]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechsellkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechsellkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine Volumen*	Basis- wert* [/**] [(●)]	Options- Typ	Referenz- währung*	Refe- renz- stelle*	[Termin- börse [●]**]	Bezugs- verhält- nis*	Basispreis* in [[Index- punkten] [Punkten] [Prozent- punkten] [**]] [Referenz- währung]	[Höchst- kurs* [in [[Index- punkten] [Punkten] [Prozent- punkten] [**]] [Referenz- währung]]	[Tiefstkurs* [in [[Index- punkten] [Punkten] [Prozent- punkten] [**]] [Referenz- währung]]	Barriere* in [Index- punkten] [Refe- renz- währung]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn Ende]	Bewer- tungstag* / Fälligkeits- tag*	[Beobach- tungskurs* Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## **Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●][Bonus Call Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"),
  - (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

**Maßgeblicher Betrag = (MAX (Bonuskurs; Referenzpreis) - Basispreis) \* (B)**

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten wird die Emittentin, vorbehaltlich des unmittelbar nachfolgenden Absatzes (c), am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

**Maßgeblicher Betrag = (Referenzpreis - Basispreis) \* (B)**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages und der Optionsschein verfällt wertlos.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Barriere": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Barrieren-Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bonuskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Fremdwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

"Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Schlussabrechnungspreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Terminbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Verfalltermin”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Zugrundeliegende Aktie”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite [●]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [●]] [um [●] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [●] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [●]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine Volumen*	Basis- wert* /[***] [(●)]	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse [(●)**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [[Index- punkten] [Punkten] [Prozent- punkten] [***]] [Referenz- währung]	Barriere* in [[Index- punkten] [Punkten] [Prozent- punkten]] [Referenz- währung]	Bonus- kurs* in [Index- punkten [***]] [Referenz- währung]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobach- tungskurs* / Reutersseite]
[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)][(●)]	[(●)][(●)]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [(●)]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [(●)] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [(●)]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## **Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:]**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [TURBO Long Optionsscheines] [bzw.] [TURBO Short Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:]**

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**Für den Fall eines TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] ("**Mindestbetrag**") pro Optionsschein. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Basispreis**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Basiswert**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Beobachtungskurs**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Depotvertrag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["EDSP": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Final Cash Settlement Price": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Fremdwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Knock Out Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Knock Out Schwelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Maßgeblicher Terminkontrakt": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Schlussabrechnungspreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Verfalltermin": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 ["Zugrundeliegende Aktie": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen

vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options- scheine Volumen*	Basis- wert* [/***] [(●)]	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	Termin- börse [(●)**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [[Index-punkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [***]] [Referenz- währung]	Knock-Out- Schwelle* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)]	[(●)][(●)]	[(●)][(●)]	[(●)][(●)]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [(●)]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [(●)] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [(●)]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## **Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [X-TURBO Long Optionsscheines] [bzw.] [X-TURBO Short Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines X-TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**Für den Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Basispreis**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Basiswert**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Beobachtungskurs**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bezugsverhältnis” (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Knock Out Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Knock Out Schwelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Terminbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [●]] [Internetseite [●]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [●]] [um [●] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [●] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [●]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]

Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* [***] ("Index" mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance-Index	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [***]	Knock-Out-Schwelle* in Indexpunkten	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●][●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## **Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines] [bzw.] [UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein

Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

**[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

"**Anpassungstage ("T")**": **[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]**

“Ausübungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bankgeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Basiswert”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungskurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bezugsverhältnis”: (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Börsengeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Dividende”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Dividenden-Kostensatz”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Finanzierungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“First Notice Day”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Knock Out Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Kostensatz”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Last Trade Day”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Maßgeblicher Basispreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Maßgeblicher Basispreis<sup>Vorangehend</sup>”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Maßgeblicher Terminkontrakt”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzzinssatz” (“R”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Roll Over”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

["Roll Over Anpassungssatz" ("ROA"): *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Roll Over Kosten": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Roll Over Referenzkurs": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Roll Over Termin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Roll Over Zeitraum": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Terminbörse": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

["Verfalltermin": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

"Zinsanpassungssatz": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*

["Zugrundeliegende Aktie": *[Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]*]

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich:  $[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]$

Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* [/**] ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse [●]**]	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [***]] [Referenzwährung]	Anfänglicher Zinsanpassungssatz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*	[Referenzzinssatz* [ / Internetseite] [1] mit Reutersseite [und Referenzzinssatz 2 mit Reutersseite]]	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]	
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## § 2 Ausübung der Optionsrechte

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].

**Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) bei der Zahlstelle (gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [+49 (0) 69 15205277] [●] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com][●]] [●] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen gemäß nachstehendem Absatz (1)(c) notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
  - (ii) die Optionsscheine an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [●] liefern, und zwar durch die Übertragung der Optionsscheine auf das Konto [der Zahlstelle] [●] bei der CBF [●] (Kto. Nr. [7259] [●]).

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b) führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung

nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] [●] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●], ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz [(2)][und][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]]

## **Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines] [bzw.] [X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein

Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

**[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

[(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Anpassungstage ("T")**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Ausübungstag**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"Bankgeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Basiswert": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Beobachtungskurs": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Beobachtungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Berechnungsstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bewertungstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Bezugsverhältnis" ("B"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Börsengeschäftstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "CBF": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Dividenden-Kostensatz": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Fälligkeitstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Finanzierungszeitraum": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Handelstag": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Indexbestandteile": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Indexbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Kaufmännische Rundung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Knock Out Ereignis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 ["Kostensatz": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]  
 "Maßgeblicher Basispreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Maßgeblicher Basispreis<sub>Vorangehend</sub>": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Referenzpreis": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Referenzstelle": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Referenzwährung": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
  
 "Referenzzinssatz" ("R"): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Terminbörse": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]  
 "Zinsanpassungssatz": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [●] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter

Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•]] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

**[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* [/**] ("Index" mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance-Index	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* [Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [**]	Anfänglicher Zinsanpassungssatz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## § 2 Ausübung der Optionsrechte

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].]

**Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) bei der Zahlstelle (gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [+49 (0) 69 15205277] [●]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com][●]] [●] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen gemäß nachstehendem Absatz (1)(c) notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
- (ii) die Optionsscheine an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [●] liefern, und zwar durch die Übertragung der Optionsscheine auf das Konto [der Zahlstelle] [●] bei der CBF [●] (Kto. Nr. [7259] [●]).

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b) führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als

Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main [●]] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**"), die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz [(2)][und][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]]

## **Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) einfügen:**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [bzw.] [MINI Future Short Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

**[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

***[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:***

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

***[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:***

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

***[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:***

- [(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

***[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:***

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

***[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:***

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein

Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

[(3)][(5)] Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

**Auszahlungsbetrag = (Maßgeblicher Basispreis – Stop Loss Referenzstand) x (B)**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

**Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(6)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

“Anfänglicher Basispreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Anpassungstage (“T”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Ausübungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bankgeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Basiswert”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungskurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bezugsverhältnis” (“B”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Börsengeschäftstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Dividende”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Dividenden-Kostensatz”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Finanzierungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“First Notice Day”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Kostensatz”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Last Trade Day”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Maßgeblicher Basispreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Maßgeblicher Basispreis<sup>Vorangehend</sup>”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Maßgeblicher Terminkontrakt”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzzinssatz” (“R”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Roll Over”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Roll Over Anpassungssatz” (“ROA”): [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Roll Over Kosten”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Roll Over Referenzkurs”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Roll Over Termin”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Roll Over Zeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Stop Loss Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Stop Loss Referenzstand”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Stop Loss Schwelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Stop Loss Schwellen Anpassungssatz”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

["Terminbörse": **Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.**]

["Verfalltermin": **Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.**]

"Zinsanpassungssatz": **Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.**]

["Zugrundeliegende Aktie": **Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.**]

[(5)][(7)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

**Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist zusätzlich folgende Regelung anwendbar:**

[Umrechnung im Fall eines Stop Loss Ereignisses:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs

zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]

[•]

**[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:**

Für die Umrechnung von der [jeweiligen] Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist [jeweils] folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]

Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine):

WKN und ISIN der Optionsscheine Volumen*	Basiswert* [/**] ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse [●]**	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [[Indexpunkten] [Punkten] [Prozentpunkten] [***]] [Referenzwährung]	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungs-satz* / Zinsanpassungs-satz Bandbreite und Abweichung*	[Referenzzins-satz* [Internetseite] [1] mit Reutersseite [und Referenzzins-satz 2 mit Reutersseite]]	[Beobach-tungskurs* / Reutersseite]	
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

[\*\*\* wobei ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung] [●] entspricht.]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## § 2 Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2) (a) Optionsrechte können nur für mindestens [●] Optionsschein[e] oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) bei der Zahlstelle (gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung [per Telefax unter Nr. [+49 (0) 69 15205277] [●]] [bzw.] [per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com][●]] [●] eine [schriftliche und] unbedingte Erklärung [in Textform] mit allen gemäß nachstehendem Absatz (2)(b) notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
  - (ii) die Optionsscheine an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [●] liefern, und zwar durch die Übertragung der Optionsscheine auf das Konto [der Zahlstelle] [●] bei der CBF [●] (Kto. Nr. [7259] [●]).

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2) führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.

- (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
  - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung zugegangen ist und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag, an dem erstmals bis einschließlich [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] [●] die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der

Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz [(2)][und][(4)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(5)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt.]

## **Produkt 11 (Inline Optionsscheine)**

**[Für den Fall von Produkt 11 (Inline Optionsscheine) einfügen.]**

**[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]**

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

### **§ 1**

#### **Optionsrecht, Definitionen**

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines [●] [Inline Optionsscheines] ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) und Absatz (3) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung.

**[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

**[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]**

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Basiswert**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

"**Beobachtungskurs**": [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Beobachtungszeitraum”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Berechnungsstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Bewertungstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“CBF”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Depotvertrag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“EDSP”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Fälligkeitstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Final Cash Settlement Price”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Fremdwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Handelstag”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Indexbestandteile”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Indexbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Kaufmännische Rundung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Knock Out Ereignis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Maßgeblicher Terminkontrakt”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Obere Barriere”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

“Referenzpreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Referenzstelle”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Referenzwährung”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Schlussabrechnungspreis”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Terminbörse”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

“Untere Barriere”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]

[“Verfalltermin”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

[“Zugrundeliegende Aktie”: [Anwendbaren Baustein aus Annex A einfügen.]]

Produkt 11 (Inline Optionsscheine)

WKN und ISIN der Options-scheine Volumen*	Basiswert* ([●])	Referenz-stelle*	Termin-börse [●]**	Obere Barriere* in [Index-punkten] [Referenz-währung]	Untere Barriere* in [Index-punkten] [Referenz-währung]	Beobachtungs-zeitraum* Beginn / Ende]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	Beobachtungskurs* / Reutersseite]	[Referenz-währung*] [Auszahlungs-währung]	Auszahlungs-betrag in der Auszahlungs-währung
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]		[●][●]	[●][●]	[●][●]	[●]	[●]

\* zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

\*\* [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich [(mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>] [●]

## **§ 2**

### **Ausübung der Optionsrechte**

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][●] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)

## Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

### § 3

#### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
  - (a) der Basiswert dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswerts von der [Referenzstelle] [bzw. [●]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (c) der Basiswert von der [Referenzstelle] [bzw. [●]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswerts wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswerts verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung

zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
  - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle [bzw. [●]] so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (c) der Basiswert von der Referenzstelle [bzw. [●]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
  - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
  - (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
  - (a) die Notierung des Basiswerts dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die [Referenzstelle] [bzw. [●]] so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (c) der Basiswert von der [Referenzstelle] [bzw. [●]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (d) die [Referenzstelle] [bzw. [●]] nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und die Optionsscheinbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, so dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und

gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen ("**Nachfolge-Basiswert**") (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"), wird die Berechnungsstelle, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswerts einsetzen und die Emittentin wird die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswerts ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswerts, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurde, in den jeweiligen Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

**[Für den Fall eines Index, eines Terminkontraktes, eines Währungswechselkurses oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:**

- [•] Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

**[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt bzw. eines Ordinary Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen,

in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie] [bzw.] [ein American Depositary Receipt] [und] [oder] [ein Global Depositary Receipt] [und] [oder] [ein Ordinary Depositary Receipt] als Basiswert ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die

Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen

staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein **“Fusionsereignis“**, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][bzw.][ein American Depositary Receipt][bzw.][ein Global Depositary Receipt][bzw.][ein Ordinary Depositary Receipt] als Basiswert
  - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
  - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
  - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.[.];]

**[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:**

[Für [American Depositary Receipts] [und] [oder] [Global Depositary Receipts] [und] [oder] [Ordinary Depositary Receipts] gilt zusätzlich:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
  - (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie bzw. den Basiswert der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]
- [(vii)][(ix)] Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen

Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der [Aktie] [bzw. der Aktien] [Zugrundeliegenden Aktie bzw. des Basiswerts der betreffenden Gesellschaft] haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

**[Für den Fall eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

[(vii)][(viii)][(ix)][(x)] auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte, wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (4) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]

**[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:]**

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

**[Falls es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, einfügen:**

[(●)] Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Optionsscheine, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Optionsscheine während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Optionsscheine, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss

über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Optionsscheine zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Optionsscheine zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Optionsscheine zu erfüllen;

ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Optionsscheine während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen [des Absatzes [•]] [der Absätze [•]] hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle [einen Nachfolge-Basiswert] [bzw.] [eine Nachfolge-Referenzstelle] bestimmen oder die Optionsscheine anpassen oder außerordentlich kündigen.]

#### **§ 4 Marktstörungen**

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn] [Wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des [Knock Out Ereignisses] [Stop Loss

Ereignisses] [Beobachtungskurses] aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines [Knock Out Ereignisses] [Barrieren-Ereignisses] [Stop Loss Ereignisses] heranziehen.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen [.] [oder]
  - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt[.] [oder]
- [(d) wenn [die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um [mehr als] [●] abweicht.]] [●]]
- (3) In Abweichung von Absatz (1) [(a)], wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten. Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

**[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt bzw. eines Ordinary Depositary Receipt als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
  - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1) [(a)], wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

**[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswerts ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1) [(a)], wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
    - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”**);
    - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswerts in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
    - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswerts in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
    - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
    - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
    - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses des Basiswerts durch die Referenzstelle;
    - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1) [(a)], wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in

diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse. Soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie] [Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

**[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
  - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1) [(a)], wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

## **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen**

### **§ 5**

#### **Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

### **§ 6**

#### **Status, Garantie**

- (1) Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

### **§ 7**

#### **Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Optionsscheinen zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin bzw. der Garantin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Optionsscheine.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die

Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zu zahlen sind. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Optionsscheininhaber zu zahlen.

## § 8

### Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Optionsscheinbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 9

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF

bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

## **§ 10**

### **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## **§ 11**

### **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

## Annex A Definitionen

Dieser Annex A enthält Definitionen, welche entsprechend den in den Produktspezifischen Bedingungen in Abschnitt A und in diesem Annex A vorgegebenen Bestimmungen an den jeweils bezeichneten Stellen in § 1 in den Optionsscheinbedingungen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Optionsscheine aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Definitionen auch mehrfach in den Optionsscheinbedingungen aufgenommen werden.

**“Anfänglicher Basispreis”:** ist [●] [der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises].

**“Anpassungstage” (“T”):** [Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Metalls oder eines Währungswechselkurses als Basiswert gegebenenfalls:

sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [●].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert gegebenenfalls:

ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Beobachtungszeitraums.]

**“Ausübungstag”:** ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem [●]].

**“Bankgeschäftstag”:** [Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist:

ist

- (d) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (e) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist:

ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“**Barriere**“: ist [●] [die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere].

“**Barrieren-Ereignis**“: [Für den Fall eines Discount Call [Plus] oder Bonus Call Optionsscheins:

ist [im Fall eines Discount Call [Plus] Optionsscheins] das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines Discount Put [Plus] Optionsscheins:

ist [im Fall eines Discount Put [Plus] Optionsscheins] das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.]

“**Basispreis**“: ist [●] [der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis].

“**Basiswert**“: [Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Währungswechsellkurses oder eines Terminkontrakts als Basiswert:

ist [●] [der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:

ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

**[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [●] [einer Währungseinheit der [jeweiligen] Referenzwährung] [●].]

**“Beobachtungskurs”:**

**[Für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle und bei durchgehender Beobachtung:**

ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs [des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums] [●]] [sowohl des X-DAX® Index als auch des DAX® Performance-Index].]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und bei einmaliger Beobachtung:**

ist der von der Referenzstelle am Bewertungstag als [offizieller Schlusskurs] [●] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

**[Für den Fall des Abstellens auf die Berechnungsstelle und bei durchgehender Beobachtung:**

ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

**[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle und bei einmaliger Beobachtung:**

ist der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

**“Beobachtungszeitraum”:**

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist:**

[ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt [am [●],] zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises [oder des [Knock Out Ereignisses] [Stop Loss Ereignisses]] ([jeweils] einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. [Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor,

dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

**[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist:**

ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises [oder des [Knock Out Ereignisses] [Stop Loss Ereignisses]] ([jeweils] einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

**“Berechnungsstelle”:**

ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [●]].

**“Bewertungstag”:**

**[Für den Fall einer europäischen Ausübung bzw. bei Optionsscheinen ohne Laufzeitbegrenzung:**

[ist [●] [der frühere der folgenden Tage][:]

[[a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag[.]] [und

(b) der Tag, an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

[Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]]

[ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Ausübungstag;

(b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und

(c) der Tag, an dem ein [Knock Out Ereignis][Stop Loss Ereignis] eintritt[, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird].]]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

**Für den Fall einer amerikanischen Ausübung:**

ist der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt. [Wird der Referenzpreis regelmäßig an einem Handelstag vor [10:00] [●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) festgestellt, ist der Bewertungstag der dem Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Tag, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt, fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.] [●].]

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:**

[Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert [vor dem früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day"] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder eines Währungswechsellkurses als Basiswert und, wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Basiswert nicht an der Borsa Italiana (MTA) notiert wird, gegebenenfalls:**

[[Für alle Basiswerte, die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren und][Wenn] der Referenzpreis der [Schlusskurs][[(Reference Close)] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert und, wenn der Referenzpreis der Schlusskurs (Reference Close) ist und der Basiswert an der Borsa Italiana (MTA) notiert wird gegebenenfalls:**

[[Für alle Basiswerte, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren und][Wenn] der Referenzpreis der [Schlusskurs] [(Reference

Close)] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

**[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] gegebenenfalls:**

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP][Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert gegebenenfalls:**

Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, gefasst wird, ist der unmittelbar nachfolgende Handelstag der Bewertungstag.]

**[Für den Fall, dass das Metall Gold als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Gold Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Gold Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**[Für den Fall, dass das Metall Palladium als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass Palladium der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Palladium Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Palladium Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**[Für den Fall, dass das Metall Platin als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass Platin der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Platinum Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der

Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Platinum Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**Für alle anderen Metalle als Basiswert gegebenenfalls:**

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird der Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

**Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Fall einer Marktstörung anwendbar:**

Im Fall einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

- “**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist [●] [das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis].
- “**Bonuskurs**”): ist [●] [der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bonuskurs].
- “**Börsengeschäftstag**”): ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden, für den Handel geöffnet ist.
- “**CBF**”): ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.
- “**Depotvertrag**”): **Für den Fall eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen:**  
bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary

Receipts] [bzw.] [die Ordinary Depository Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.

“Dividende”:

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts oder eines Ordinary Depository Receipts als Basiswert:**

Für einen [UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Long Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depository Receipt] [bzw.] [das Global Depository Receipt] [bzw.] [das Ordinary Depository Receipt] wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depository Receipt] [bzw.] [das Global Depository Receipt] [bzw.] [das Ordinary Depository Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen Steuern), bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts oder eines Ordinary Depository Receipts als Basiswert:**

Für einen [UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Short Optionsschein gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie [bzw. das American Depository Receipt] [bzw.] [das Global Depository Receipt] [bzw.] [das Ordinary Depository Receipt] wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie [bzw. das American Depository Receipt] [bzw.] [das Global Depository Receipt] [bzw.] [das Ordinary Depository Receipt] “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

**[Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert:**

Für einen [UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Long Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die

Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen Steuern) bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

**Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert:**

Für einen **[UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Short** Optionsschein bezogen auf einen Kurs- bzw. Preisindex gilt: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

**"Dividenden-Kostensatz":**

**Für den Fall eines [X-][UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long Optionsscheins auf einen Performance-Index auf Aktien als Basiswert:**

Für einen **[X-][UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im [Index] [●] enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, eine Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteile "Ex-Dividende" notiert) wird der "neue" Maßgebliche Basispreis bei der Ermittlung um einen Betrag erhöht, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].[●]]

**"EDSP":**

**Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist:**

ist für den CAC 40® Index (Kurs Index) der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [●] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Index (Kurs Index).

“Fälligkeitstag”:

[ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag [; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag].]

[ist der Tag, der [vier] [●] Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.]

“Final Cash Settlement Price”:

**[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, gilt gegebenenfalls:**

[ist [●].]

[ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

[ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Indexbestandteile.]

“Finanzierungszeitraum”:

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert:**

ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basispreis zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises.]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:**

ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

“First Notice Day”:

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:**

ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.

“Fremdwährung”:

Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.

“Handelstag”:

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Währungswechselkurses oder eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:**

ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] [•] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte [Referenzstelle] [bzw.] [Terminbörse] festgestellt [wird][werden].]

**[Für den Fall eines Metalls als Basiswert:**

ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist und [der Kurs des Basiswerts] [bzw.] [der Referenzpreis] festgestellt wird.]

**[Für den Fall eines Metalls oder eines Währungswechselkurses als Basiswert gegebenenfalls:**

ist

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem [der Kurs des Basiswerts] [bzw.] [der Referenzpreis] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

“Höchstkurs”:

**Für den Fall eines Discount Call [Plus] Optionsscheins:**

ist [für den Fall eines **Discount Call [Plus]** Optionsscheins] der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.

“Indexbestandteile”:

**Für den Fall eines Index als Basiswert:**

[sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[sind sowohl die dem **DAX® Performance-Index** zugrundeliegenden Aktien als auch die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Terminkontrakte.]]

“Indexbörse”:

**Für den Fall eines Index als Basiswert:**

sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen die [Wertpapiere] [die Indexbestandteile] gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[ist **sowohl** die Deutsche Börse AG (hier das elektronische Handelssystem Xetra) bzw. das Handelssystem, mit dem die Aktien gehandelt werden, die von der Referenzstelle zur Berechnung des **DAX® Performance-Index** herangezogen werden, als **auch** die Terminbörse **Eurex** bzw. die Hauptterminbörse, an der die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Terminkontrakte gehandelt werden.]

“Kaufmännische Rundung”:

ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufrundet.

“Knock Out Ereignis”:

**Für den Fall eines [X-][UNLIMITED] TURBO Long Optionsscheins:**

ist [im Fall eines [X-][UNLIMITED] **TURBO Long** Optionsscheins] das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums] [die Knock Out Schwelle] [den Maßgeblichen Basispreis] erreicht oder unterschreitet.]

**Für den Fall eines [X-][UNLIMITED] TURBO Short Optionsscheins:**

ist [im Fall eines [X-][UNLIMITED] **TURBO Short** Optionsscheins] das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des

Beobachtungszeitraums] [die Knock Out Schwelle] [den Maßgeblichen Basispreis] erreicht oder überschreitet.]

[ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Obere Barriere [erreicht] [oder] [überschreitet] **oder** wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Untere Barriere [erreicht] [oder] [unterschreitet].]

**“Knock Out Schwelle”:** ist [●] [die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Knock Out Schwelle].

**“Kostensatz”:** Für den Fall eines [X-][UNLIMITED][TURBO] [MINI Future] Short Optionsscheins gegebenenfalls:

Für einen [X-][UNLIMITED][TURBO] [MINI Future] Short Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im [●][Index] enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil “Ex-Dividende” notiert) wird bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises ein Betrag in Abzug gebracht, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen [Steuern oder sonstigen] Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]

**“Last Trade Day”:** ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.

**“Maßgeblicher Basispreis”:** [Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes oder eines Metalls als Basiswert:

entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt.]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert:**

entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag jeweils um [●] (Ortszeit [●]) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag um [●] (Ortszeit [●]). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt.]

**Für den Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long Optionsscheins:**

[Im Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long Optionsscheins [bezogen auf [●]]:]

**Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

**Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) [+ \text{DIVK}]$$

(“R”= Referenzzinssatz[, ] [und] “T”= Anpassungstage [und] “DIVK”= Dividenden-Kostensatz)]

**Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "ROA"= Roll Over Anpassungssatz)]

**[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheins:**

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheins [bezogen auf [•]]:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) [+ \text{DIVK}]$$

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz)])

**[Für den Fall eines [UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Short Optionsscheins:**

[Im Fall eines [UNLIMITED TURBO] [MINI Future] Short Optionsscheins [bezogen auf [•]]:]

**[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)]

**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) [- \text{K}]$$

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "K"= Kostensatz)])

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die

ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert:**

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

**Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheins:**

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheins [bezogen auf [•]]:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{K}$$

(“R”= Referenzzinssatz[, ] [und] “T”= Anpassungstage [und “K”= Kostensatz)])

**“Maßgeblicher Basispreis<sub>Vorangehend</sub>”:**

bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

**“Maßgeblicher Terminkontrakt”:**

**Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert:**

ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt [(beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten “Aktuellen Terminkontrakt”)].

**“Obere Barriere”:**

ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Obere Barriere.

“Referenzpreis”:

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren:**

ist [für alle Basiswerte, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren,] der am Bewertungstag [von der Referenzstelle] als [Schlusskurs] [(Reference Close)] [●] [gegenwärtig um [●] [[●] Ortszeit]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle für alle Basiswerte mit Ausnahme von Währungswechselkursen und Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notieren:**

[ist [für alle Basiswerte, die nicht an der Borsa Italiana (MTA) notieren,] der am Bewertungstag [von der Referenzstelle] als [Schlusskurs] [(Reference Close)] [●] [gegenwärtig um [●] [[●] Ortszeit]] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem Xetra festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des **DAX® Performance-Index**. [Sollte der Schlusskurs des **DAX® Performance-Index** an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des **DAX® Performance-Index** der Referenzpreis.]

[Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.]]

**Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse:**

ist der am Bewertungstag [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators] [●]] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert [●].]

**Für den Fall, dass das Metall Gold als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls:**

[Für den Fall, dass Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Gold Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der

Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Gold Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**[Für den Fall, dass das Metall Palladium als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass Palladium der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Palladium Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Palladium Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**[Für den Fall, dass das Metall Platin als Basiswert verwendet wird gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass Platin der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[LBMA Platinum Price PM][●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle veröffentlichte “[LBMA Platinum Price AM][●]” der Referenzpreis.]

**[Für alle anderen Metalle als Basiswert gegebenenfalls]:**

[Für den Fall, dass [●] der Basiswert ist und][, wenn][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden sollte und somit ein “[●]” nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag [von der Referenzstelle] [festgestellte und] veröffentlichte “[●]” der Referenzpreis.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Währungswechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist:]**

für die Währungswechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist [jeweils der offizielle Währungswechselkurs [●], wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.] [jeweils der von der [Berechnungsstelle] [Referenzstelle] [[um] [gegen] [●] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])]] [festgestellte] [und] [auf der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten] Internetseite [●]] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.] [der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR [●] in die Fremdwährung an einem Tag gegen [●] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])].][●]]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Währungswechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist:]**

für die Währungswechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 [wird der Referenzpreis durch

die Berechnungsstelle auf Grundlage der [offiziellen] Währungswechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von [der Referenzstelle][•] am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt[, sofern die Referenzstelle regelmäßig keinen Währungswechselkurs für Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 feststellt und veröffentlicht].

[Die Berechnung erfolgt, indem der Währungswechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Währungswechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

**Währungswechselkurs EUR/Fremdwährung 2**  
**Währungswechselkurs EUR/Fremdwährung 1**

] [Sofern die Referenzstelle regelmäßig einen Währungswechselkurs für Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 feststellt und veröffentlicht, ist der Referenzpreis jeweils der von der Referenzstelle um [14:00] [•] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main] [•]) festgestellte und [auf der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] [•]] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.] [ist [jeweils der von der [Berechnungsstelle] [Referenzstelle] [[um] [gegen] [•] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][•])]] [festgestellte] [und] [auf der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten] Internetseite [•]] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.] [der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Fremdwährung 1 in Fremdwährung 2 an einem Tag gegen [•] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][•])].][•]]

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

[Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[[b)] der [unter Berücksichtigung eines [Multiplikators]] [von der [jeweiligen] Terminbörse [•]] [festgestellte und veröffentlichte] [Anpassungswert] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die

Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]]

**[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

**[Für den Fall eines Index und eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:**

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein [Indexpunkt] [Punkt] [Prozentpunkt] [●].]

“Referenzstelle”:  
ist [●] [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle].

“Referenzwährung”:  
ist [●] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung].

“Referenzzinssatz” (“R”):  
**[Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Ordinary Depositary Receipts oder eines Metalls als Basiswert:**

ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises<sub>neu</sub> der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/[Reutersseite][Internetseite] [●]” aufgeführten [Reutersseite][Internetseite] [●] veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (b) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,

- (c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert:**

ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises<sub>neu</sub> und jeweils in Bezug auf den entsprechenden Anpassungstag die Differenz zwischen dem (dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle) zugewiesenen Referenzzinssatz 1, wie er auf [•][der jeweiligen [Reutersseite][Internetseite] [•] 1] veröffentlicht wird und Referenzzinssatz 2, wie er auf [•][der jeweiligen [Reutersseite] [Internetseite] [•] 2] veröffentlicht wird. Die jeweilige Reutersseite ist dem jeweiligen Referenzzinssatz in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugeordnet.

Eine Neuberechnung des Referenzzinssatzes erfolgt jeweils nur, wenn beide Referenzzinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basispreis<sub>Vorangehend</sub> festgestellte Referenzzinssatz verwendet.

Für den Fall, dass ein Referenzzinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung von mindestens einem der Referenzzinssätze oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des jeweiligen Referenzzinssatzes hat oder haben kann,

(b) mindestens einer der Referenzzinssätze ersatzlos aufgehoben wird,

(c) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [●] nicht in der Lage ist, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder

(d) mindestens einer der Referenzzinssätze aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den [jeweiligen] Referenzzinssatz durch den dann [jeweiligen] marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den [jeweiligen] neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

**[Für den Fall, eines Terminkontraktes als Basiswert:**

ist 0 % (in Worten: Null Prozent).]

“Roll Over”:

bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

“Roll Over Anpassungssatz”  
 (“ROA”):

**[Für den Fall, eines Terminkontraktes als Basiswert:**

ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.]

**[Für den Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long Optionsscheins:**

Im Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Long Optionsscheins:

**(Roll Over Referenzkurs<sub>jeweils neu</sub> + Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs<sub>jeweils Vorangehend</sub> – Roll Over Kosten)]**

**[Für den Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Short Optionsscheins:**

Im Fall eines [UNLIMITED TURBO][MINI Future] Short Optionsscheins:

**(Roll Over Referenzkurs<sub>jeweils neu</sub> – Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs<sub>jeweils Vorangehend</sub> + Roll Over Kosten)]**

- “Roll Over Kosten”:** sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.
- “Roll Over Referenzkurs”:** ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Kurse der Terminkontrakte ermittelter Kurs.
- “Roll Over Termin”:** ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.
- “Roll Over Zeitraum”:** ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem [früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day”]] [●] des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.
- “Schlussabrechnungspreis”:** Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist:  
ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.
- “Stop Loss Ereignis”:** [Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheins:  
ist im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheins das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.]  
[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheins:  
ist im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheins das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.]
- “Stop Loss Referenzstand”:** ist der [●] [Kurs], der nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle [spätestens] am

[Handelstag nach dem] Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses als der Stop Loss Referenzstand bestimmt wird.

**“Stop Loss Schwelle”:** ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die **“Anfängliche Stop Loss Schwelle”**). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt:

**Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**

**“Stop Loss Schwellen Anpassungssatz”:** ist [●.] [der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwellen Anpassungssatz].

**“Terminbörse”:** Für den Fall eines Index, einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert:

ist [●.] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse].

**“Tiefstkurs”:** Für den Fall eines Discount Put [Plus] Optionsscheins:

ist [für den Fall eines Discount Put [Plus] Optionsscheins] der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.

**“Untere Barriere”:** ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Untere Barriere.

**“Verfalltermin”:** Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert gegebenenfalls:

ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

**“Zinsanpassungssatz”:** ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (**“Anfänglicher Zinsanpassungssatz”**). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem

Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

“Zugrundeliegende Aktie”:

**Für den Fall eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Ordinary Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert:**

ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [bzw.] [der Global Depositary Receipt] [bzw.] [der Ordinary Depositary Receipt] bezieht, und die gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [bzw.] [dem Global Depositary Receipt] [bzw.] [dem Ordinary Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet wird.

### XIII. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN

Mit diesem Basisprospekt kann die Emittentin unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Optionsscheinen fortsetzen,
- das Emissionsvolumen bereits begebener Optionsscheine erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Optionsscheinen zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Betrifft das öffentliche Angebot, die Aufstockung oder die Zulassung zum Handel Optionsscheine, die unter einem Früheren Basisprospekt erstmals öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Optionsscheinbedingungen aus den Früheren Basisprospekten zu lesen und diese sind anwendbar. An dieser Stelle werden die folgenden Optionsscheinbedingungen aus den Früheren Basisprospekten mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

- die auf den Seiten 158 bis 268 des Basisprospektes vom 4. Juli 2019 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2019**") enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2019**")
- die auf den Seiten 146 bis 255 des Basisprospektes vom 8. August 2018 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2018**") enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2018**") und das auf den Seiten 256 bis 280 des Basisprospektes 2018 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.
- die auf den Seiten 140 bis 287 des Basisprospektes vom 20. Oktober 2017 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt Oktober 2017**") enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen Oktober 2017**") und das auf den Seiten 288 bis 310 des Basisprospektes 2017 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.
- die auf den Seiten 99 bis 337 des Basisprospektes vom 19. Mai 2017 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt Mai 2017**") enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen Mai 2017**") und das auf den Seiten 338 bis 358 des Basisprospektes 2017 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.
- die auf den Seiten 94 bis 321 des Basisprospektes vom 23. Mai 2016 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, gegebenenfalls in der

Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 13. Juni 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "**Basisprospekt 2016**") enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2016**") und das auf den Seiten 322 bis 338 des Basisprospektes 2016 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.

- die auf den Seiten 88 bis 308 des Basisprospektes vom 5. Juni 2015 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, gegebenenfalls in der Fassung der Nachtrags Nr. 1 vom 23. Juli 2015, sowie gegebenenfalls zudem in der Fassung des Nachtrags Nr. 4 vom 7. April 2016, der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2015**").
- die auf den Seiten 83 bis 280 des Basisprospektes vom 16. Juni 2014 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2014**").
- die auf den Seiten 53 bis 245 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz, gegebenenfalls in der Fassung des Nachtrags vom 30. Juli 2013, der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle und/oder Futureskontrakte (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 12. Juni 2013 einen Basisprospekt darstellt) enthaltenen Optionsscheinbedingungen (die "**Optionsscheinbedingungen 2013**").

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" – (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Optionsscheinbedingungen*").

#### XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main  
(die "Emittentin")

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]  
vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte und/oder Depositary Receipts

zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens]  
von [bereits begebenen]

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Optionsscheines diesen hier einfügen] [●]**

[Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call Plus] [Discount Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long]  
[TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long]  
[X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] [Inline] Optionsscheinen

bezogen auf

[Indizes] [Aktien] [Währungswechselkurse] [Metalle] [Terminkontrakte] [bzw.]  
[American Depositary Receipts] [und] [oder] [Depositary Receipts]

**[Für den Fall von Optionsscheinen, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [●] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 9. Juni 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 9. Juni 2021 seine Gültigkeit.

Der Nachfolgebasisprospekt wird unter

[\[www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte\]](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) [●]

veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum [●] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts und/oder Ordinary Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom [●] nachfolgt.]

[(Die [•] Optionsscheine werden mit den [•] Optionsscheinen [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] (die "Optionsscheine der Grundemission") [[sowie][,] den [•] Optionsscheinen [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] [zum Basisprospekt vom [•]](die "Optionsscheine der Ersten Aufstockung") [sowie] Gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: •]] konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "Aufstockung"))]

unbedingt garantiert durch  
BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")

und

angeboten durch  
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.  
Paris, Frankreich  
(die "Anbieterin")

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.**

**Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [•] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

**Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) bzw. die**

**Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite**  
<https://www.derivate.bnpparibas.com/optionsscheine>  
abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Optionsscheinen und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [•] [Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call Plus] [Discount Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long] [TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long] [X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] [Inline] Optionsscheinen bezogen auf [Indizes] [Aktien] [Währungswechselkurse] [Metalle] [Terminkontrakte] [bzw.] [American Depositary Receipts] [und] [oder] [Depositary Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar. **[Für den Fall von Optionsscheinen, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Optionsscheine) anwendbar:**

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Optionsscheinbedingungen aufgeführt.]

**[Für den Fall von Optionsscheinen, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Optionsscheine) anwendbar:**

[Die [•] Optionsscheine sind Teil einer einheitlichen Emission von Optionsscheinen im Sinne des § [•] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Optionsscheine.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Optionsscheinbedingungen vom [12. Juni 2013] [16. Juni 2014] [5. Juni 2015] [23. Mai 2016] [19. Mai 2017] [20. Oktober 2017] [8. August 2018] [4. Juli 2019] zu lesen. Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist den einbezogenen [Optionsscheinbedingungen [2013] [2014] [2015] [2016] [Mai 2017] [Oktober 2017] [2018] [2019]] zu entnehmen.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

**Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die endgültigen Optionsscheinbedingungen dar (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.**

## **ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT**

[Der] [Die] den Optionsscheinen zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist][sind] [der Tabelle in] den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität [kostenlos] abrufbar sind, zu entnehmen.

<b>Basiswert</b>	<b>Internetseite</b>
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie [(bzw. sonstiges Dividendenpapier)] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]
[Ordinary Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

**[Im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich einfügen:**

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw. ] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

[Beschreibung des Index: [•]]

**[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:**

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

**Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen können.]**

[Lizenzvermerk

[•]]

**[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]**

## ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

**Die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Optionsscheine, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:** Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1 und 2 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen und Teil II, §§ 3 und 4 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], [zu] begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung.)]

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 12. Juni 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2013 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

[ *im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

**[Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 16. Juni 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 16. Juni 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[ im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 5. Juni 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2015 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 5. Juni 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 23. Mai 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2016 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 23. Mai 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**[Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 19. Mai 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen Mai 2017 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 19. Mai 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 20. Oktober 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen Oktober 2017 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 20. Oktober 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 8. August 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2018 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1 und 2 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen und Teil II, §§ 3 und 4 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 8. August 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

**Im Fall einer Aufstockung von Optionsscheinen bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen 2019 unter den als Produkt 1 bis Produkt 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:**

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1 und 2 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen und Teil II, §§ 3 und 4 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt.

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts vom 8. August 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]

*[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

*[im Fall von Inline Optionsscheinen die betreffenden Angaben der §§ 1 - 4 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen, anwendbare Definitionen für § 1 aus Annex A ergänzen und betreffende Platzhalter vervollständigen]*

## Weitere Informationen

### Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen verwenden.] **[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

**[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen:** Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von **[Betrag oder Prozentsatz samt Bezugsgröße einfügen]: [•]** dazu verwenden, um **[weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen]: [•]**.

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Optionsscheine]

**[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Optionsscheine einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]****[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Optionsscheine]

**[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]]****[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

### Zulassung der Optionsscheine zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

**[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:**

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Optionsscheine [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den

Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Optionsscheine] [Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel] [Zulassung der Optionsscheine zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [•] an der [•] einzuführen.]

*[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]*

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

*[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]*

Die Optionsscheine sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

#### **Angebotskonditionen:**

##### **[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]**

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Optionsscheinen] [Optionsscheine] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

*[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]*

[Beginn [des öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots] [der [•] Aufstockung: [•]]]

*[Für den Fall von Optionsscheinen, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]*

Der Basisprospekt vom [•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
<b>[Vertriebsstellen]</b>	<b>[•][Banken][und][Sparkassen]</b>
<b>Gegenpartei und Übernehmerin</b>	<b>[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung [London] [•]]]</b>
<b>Zeichnungsverfahren</b>	<b><u>[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt]</u></b>
	<b><u>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]</u></b>
	<b><u>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]</u></b>
<b>Emissionswährung</b>	<b>[•]</b>
<b>Emissionstermin (Valutatag)</b>	<b>[•]</b>
<b>Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie</b>	[Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein beträgt <b>[•]</b> (in Worten: <b>[•]</b> ) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von <b>[•]</b> (in Worten <b>[•]</b> )]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein enthält <u>gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]</u> Das Volumen beträgt <b>[•]</b> (in Worten <b>[•]</b> ) je Optionsschein.] <u>Im Falle einer Aufstockung einfügen:</u> Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht <b>[•]</b> . Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § <b>[•]</b> der Optionsscheinbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden <b>[•]</b> angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Optionsscheinen der Grundemission <u>[[sowie][.] den Optionsscheinen der Ersten Aufstockung gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]</u> zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht <b>[•].</b> [Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Optionsschein.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein bzw. je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen enthält gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Optionsscheinen] [je Optionsschein].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

**Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist**

**Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Optionsscheine gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden**

[Entfällt] [•]

**Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)**

[Entfällt] [•]

**[Management- und Übernahmeprovision**

[Löschen, wenn nicht anwendbar]  
[•]

**[Verkaufsprovision**

[Löschen, wenn nicht anwendbar]  
[•]

**Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Optionsscheinen gehandelt werden darf**

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Optionsscheine erwirbt, mitgeteilt.

**[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:**

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Optionsscheine] [Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel] [Zulassung der Optionsscheine zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

**[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:**

[Da eine [Börsennotierung der Optionsscheine] [Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel] [Zulassung der Optionsscheine zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

**Weitere Angaben:**

**[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)**

**[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung**

**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

**[•]]**

**[Löschen, wenn nicht anwendbar]**

**[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:**

Unter diesen Optionsscheinen zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

**[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:**

Unter diesen Optionsscheinen zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] ("Administrator") [nicht] als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

**[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen Übersicht zusammenfassen: [•]]**

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [[www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data](http://www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data)] veröffentlicht.]

**ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.**

---

## Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

*Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.*

**THIS GUARANTEE** is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

### 1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"**Cash Settled Certificates**" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

“**Conditions**” mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

“**Guaranteed Cash Settlement Amount**” means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

“**Guaranteed Obligations**” mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency (“**Cash Settlement Amount**”); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind (“**Physical Delivery Entitlement**”)

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

“**Physical Delivery Certificates**” mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

## 2. **Liability of BNPP and EHG**

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

## 3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates

#### **4. EHG repayment**

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

#### **5. Conditions binding**

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

#### **6. Demand on BNPP**

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France**. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

#### **7. Status**

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

#### **8. Contract for the benefit of third parties**

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

#### **9. Governing law**

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

#### **10. Jurisdiction**

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.